BADEORDNUNG

für die Freizeit- und Campinganlage „Campingsee“

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage, insbesondere regelt sie die Badenutzung und die mit dem Baden verbundene Erholungsnutzung.

2. Der Betreiber übt auf der Freizeit- und Campinganlage das Hausrecht aus. Er behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die Nutzungsregeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB – Hausverbot, Platzverweis) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung). Hausrechtliche Befugnisse haben alle Angestellten des Betreibers, insbesondere die Personen, die Aufgaben der Wasseraufsicht wahrnehmen. Den Anordnungen der Angestellten des Betreibers ist Folge zu leisten. In Fällen des Hausverbots oder des Platzverweises werden die Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

3. Die Badeordnung gilt für alle Nutzenden der Anlage, also sowohl für die Dauercamper, Touristikcamper als auch für die Tagesgäste. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung bzw. dem Zutritt erkennt jede/r Nutzende die Badeordnung als verbindlich an.

4. Die dem Baden und der Erholung dienenden Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der/die Nutzende für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

5. Der/die Nutzende haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

6. Das Rauchen ist gestattet. Die Kippen müssen in zur Verfügung gestellte Behälter und Taschenaschenbecher entsorgt werden. Auf dem gesamten Gelände der Freizeit- und Campinganlage ist der Konsum von Drogen oder Canabis verboten.

7. Fundgegenstände sind beim Personal des Betreibers abzugeben.

8. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt zur Anlage ist nicht gestattet:

   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

   b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,

   c) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,

   d) Tagesgästen, die Tiere mit sich führen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt nicht gestattet, es sei denn sie befinden sich unter der Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre), die die Aufsichtspflichten wahrnimmt und zur Erfüllung der Aufsichtspflicht geeignet ist (dazu näher unter § 4 Abs. 2 und 3).

6. Bitte verlassen Sie bei Sturm oder Gewitter sofort das Wasser und stellen Sie sich dort unter, wo ein sicherer Unterstand gewährleistet ist („Schutzhütten“).

7. Jeder Tagesgast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises sein, sofern die Nutzung entgeltpflichtig ist. Die jeweils gültige Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Badeordnung. Eintrittsnachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Wasseraufsicht

1. Der Badebetrieb wird von einer Wasseraufsicht nur während der Öffnungszeiten beaufsichtigt.

2. Der Betreiber stellt außerhalb der Öffnungszeiten des Bades (vgl. Aushang) **keine** Wasseraufsicht:

Ob der Badebetrieb beaufsichtigt wird, können Sie der Beschilderung und der Beflaggung an der Wasseraufsichtsstation entnehmen. Ist dort eine Flagge gehisst, wird der Badebetrieb beaufsichtigt, andernfalls nicht. Ergänzend wird auf die Sicherheitshinweise verwiesen.

3. Der Aufsichtsbereich beschränkt sich auf den ausgewiesenen Badebereich, der durch Bojen abgemarkt ist (beaufsichtigter Bereich, vgl. Lageplan).

§ 4 Haftung

1. Die Bade- und Erholungseinrichtungen, sowie die Anlagennutzung erfolgen **auf eigene Gefahr**. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Zur Aufsicht über Nutzenden, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Die Aufsichtspflichtigen werden ausdrücklich auf die mit dem Baden in einem Gewässer verbundene Gefahr des Ertrinkens hingewiesen. (Klein) Kinder bedürfen deshalb der lückenlosen Beaufsichtigung. Dies gilt auch und vor allem für Besucher/-innen, die auf dem Campingplatz nächtigen. Bitte stellen Sie sicher, dass sich unbeaufsichtigte Kinder während der Nachtstunden nicht Richtung Gewässer begeben. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.

3. Die Aufsichtspflichtigen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die mit dem Baden sowie der Benutzung der Anlagen verbundenen Gefahren zu belehren und zu unterrichten (vergleiche Sicherheitshinweise und sonstige Schilder). Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind ebenfalls lückenlos zu beaufsichtigen.

4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

   Durch die Bereitstellung der Wertfächer werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzung des Strandes und des Gewässers

Bitte beachten Sie, dass auf den Sandstränden folgendes nicht gestattet ist:

1. Den Schlüssel hat der Badegast während des Badebetriebs bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel wir ein Pauschbetrag in Höhe des Wiederbeschaffungswerts erhoben.

2. Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

3. Die vom Badebetreiber angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

4. Die Benutzung der Fun Park Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Bitte beachten Sie – zur Vermeidung von Unfällen – die folgenden Verhaltensregeln:

   a) Verlassen Sie nach dem Sprung ins Wasser sofort den Sprungbereich.
   b) Springen Sie nicht ins Wasser, wenn sich andere Personen im Sprungbereich befinden.
   c) Springen Sie nicht gleichzeitig!
   d) Das Schwimmen im Sprungbereich ist untersagt.
   e) Das Untertauchen der Fun Park Anlagen ist untersagt.

5. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

6. Einspringen von den Stegen, oder Pontons, bzw. das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in den See ist untersagt. Das Untertauchen der Pontons ist untersagt.

7. Die Benutzung von Tauchautomaten, ist verboten, es sei denn, sie wurde den Nutzenden gem. Art. 18 Abs. 3 BayWG gestattet oder ihre Benutzung dient Rettungs- und Übungszwecken der örtlichen Wasserrettungsorganisation oder sonstiger Rettungskräfte.

8. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

9. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

11. Jegliche Veränderungen der baulichen Anlagen, Schilder etc. des Campingplatzes durch Besucher.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche und Anregungen nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a.M., 28.10.2025

Geschäftsführer
Campingplatz und Kahler Seenbäder